



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch2@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

GZ: BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013 DVR:0000175

Vals, am 10. April 2013

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Brenner Basistunnel
Änderung der Genehmigungen 2012**

Verhandlungsschrift

über eine öffentliche mündliche Verhandlung aufgenommen am 10. April 2013 in Vals.

Der Verhandlungsleiter als Vertreter der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie eröffnet die Verhandlung am 10. April 2013 um 10:15 Uhr im Gasthof Lamm, St. Jodok 7, 6154 Vals, und begrüßt die Teilnehmer.

Anwesende

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie:

Mag. Rupert HOLZERBAUER

Verhandlungsleiter

Sachverständige:

Dipl.-Ing. Siegmund FRACCARO

Tunnelbau

Dipl.-Ing. Helmut GASSEBNER

Forstwirtschaft, Forstökologie und Jagdwesen

Dr. Gunther HEISSEL

Geologie und Hydrogeologie

Univ.-Prof. Dr. Walter KOFLER

Umweltmedizin

Ing. Wilhelm LAMPEL

Elektrotechnik

Univ. Prof. Dr. Georg MAYR

Immissionsklimatologie

Mag. Klaus NIEDERTSCHEIDER

Luft und Klima, Hydrographie

Mag. Christian PLÖSSNIG

Naturkunde

Dr. Andreas WEBER

Luft und Klima

Univ.-Prof. Dr. Leopold WEBER

Geologie und Hydrogeologie

Antragstellerin:

Dr. Hannes Hager, Mag. Ulrich Burger, Dipl. Ing. Walter Eckbauer, Mag. Roman Schuster, Dipl.-Ing. Michael Rapp, Herbert Gögele, Sonja Siegele

Sonstige:

David Schnaiter, Petra Nittel, Walter Tschon (LUA), Arno Cinelli, Kurt Mader, Martin Leitner, Dr. Herbert Huter (Fa. Plattner), Bgm. Klaus Ungerank, Walfried Reimeir, Bgm. Argen Wörtz, Dr. Hans-Peter Rammer

Am Beginn der Verhandlung fasst der Verhandlungsleiter die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen und führt zum Gegenstand der Verhandlung aus:

Das gegenständliche Bauvorhaben betrifft den geplanten Ausbau der bestehenden Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner.

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie des Hochleistungsstreckengesetzes war für das gegenständliche Eisenbahnbauvorhaben die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich. Mit Bescheid vom 15. April 2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erteilt. Gegen diesen Bescheid ist ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE brachte in der Folge nachstehende Anträge bei der Behörde ein:

- A. Antrag vom 1. Oktober 2010 betreffend die Änderung der Vorauserkundung im Raum Innsbruck;
- B. Antrag vom 13. Oktober 2010 betreffend die Ergänzung des Antrags vom 1. Oktober 2010;
- C. Antrag vom 17. Februar 2011 betreffend die Einschränkung des Antrags vom 1. bzw. 13. Oktober 2010 sowie die Bekanntgabe der Parteien;
- D. Antrag vom 12. Dezember 2012 betreffend die Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Unterführung Portalbauwerk Wolf, den Verbindungstunnel Padaster, den Zufahrtstunnel Wolf Süd, den Schutterstollen Padaster und die Multifunktionsstelle St. Jodok, die Änderung der Rodungsbewilligung, die Änderung, dass LED-Leuchtmittel verwendet werden dürfen, und die Änderung der Messung des Zulaufs in die Gewässerschutzanlage an der Sill;
- E. Antrag vom 11. Jänner 2013 betreffend Änderung des Bauzeitplanes.

Diese Anträge wurden zu gemeinsamer Behandlung verbunden, sodass im verbundenen Verfahren nachstehende Anträge behandelt werden:

1. Antrag auf Änderung der Vorauserkundung im Raum Innsbruck,
2. Änderung der Unterführung Portalbauwerk Wolf, Verbindungstunnel Padaster, Zufahrtstunnel Wolf Süd, Schutterstollen Padaster, Multifunktionsstelle St. Jodok,
3. Änderung der Rodungsbewilligung,
4. Verwendung von LED-Leuchtmitteln,
5. Änderung der Messung des Zulaufs in die Gewässerschutzanlage an der Sill,
6. Änderung des Bauzeitplans.

Mit Edikt vom 4. Februar 2013 wurden die gegenständlichen Anträge sowie die öffentliche Erörterung und die öffentliche mündliche Verhandlung kundgemacht und darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben bis 2. April 2013 schriftlich Einwendungen erhoben werden können und auf die Rechtsfolgen der Unterlassung von Einwendungen hingewiesen. Das Edikt wurde noch am selben Tage im Internet und am 6. Februar 2013 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung und der Kronen Zeitung kundgemacht.

Zu den Anträgen liegen nachstehende Sachverständigengutachten vor:

1. Geologisch-hydrogeologisches Gutachten zum Antrag auf Änderung der Vorauserkundung im Raum Innsbruck von Univ.-Prof. Dr. Leopold Weber in fachlicher Abstimmung mit Dr. Gunther Heissel und Mag. Petra Nittel vom 23. April 2012;
2. Lärm- und erschütterungstechnisches Gutachten von Dipl.-Ing. Lechner vom 8. März 2013;
3. Umweltmedizinisches Gutachten von em Univ.-Prof. Dr. Walter Kofler vom 26. März 2013;

Zum Antrag sind bei der Behörde vor der mündlichen Verhandlung nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

4. Stellungnahme des Kurt Mader, Stafflach 49, 6150 Steinach am Brenner, vom 20. März 2013;
5. Stellungnahme der Bürgerinitiative lebenswertes Wipptal, Trinserstraße 55, 6150 Steinach in Tirol, vertreten durch die Obfrau Evelyn Schlögl, übermittelt per E-Mail vom 4. April 2013.

Die angeführten Eingaben und Gutachten werden gemäß § 44 Abs. 2 AVG der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Auf eine detailliertere technische Darstellung der beantragten Änderungen wird im Hinblick auf die der öffentlichen mündlichen Verhandlung unmittelbar vorausgegangene öffentliche Erörterung verzichtet.

Als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages erfolgt seitens des Verhandlungsleiters die Erinnerung an die Parteien sämtliches weiteres Vorbringen zum gegenständlichen Projekt im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung vorzubringen. Es wäre davon auszugehen, dass die Behörde nach Abschluss der mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren abschließen und dann den Bescheid erlassen wird, sofern sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Einwendungen nichts anderes ergibt.

Seitens der anwesenden Beteiligten ergeben sich keine weiteren Stellungnahmen.

Daran anschließend erfolgt die Aufnahme der Sachverständigengutachten in die Verhandlungsschrift:

Gutachten von Dipl.-Ing. Siegmund Fraccaro, Sachverständiger für Tunnelbautechnik:

1. Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 4. Februar 2013, GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013 hat das BMVIT mittels Edikt die öffentliche mündliche Verhandlung betreffend die Änderungen im Zusammenhang mit dem Zufahrtstunnel Wolf und der Multifunktionsstelle St. Jodok verlautbart und gleichzeitig die Anträge der BBT SE vom 12. Dezember 2012 betreffend dieser Änderungen übermittelt. Im Zuge einer Vorbesprechung am 25. Februar 2013 ersuchte die Eisenbahnbehörde die Sachverständigen, für die gegenständlichen Änderungen ein Gutachten zu erstellen.

2. Befund

Die Änderungen betreffen folgende Hohlrumbauten:

- Zugangstunnel Wolf Süd neu (ZWS), Länge 3.107 m
- Verbindungstunnel Padaster, Länge ca. 702 m,
- Schutterstollen Padaster, Länge 947 m
- Multifunktionsstelle (MFS) St. Jodok
- Verbindungstunnel Wolf Süd (VTW), Länge 800 m. Dieser schließt unmittelbar südlich an den ZWS an und mündet in den Erkundungs- bzw. Servicestollen, d. h. ca. 12 m unterhalb des Niveaus der Fahrröhren
- Querkaverne: Verbindung zwischen ZWS und MFS und mündet in den Brenner Basistunnel auf Höhe der Fahrröhren

Für diese Hohlrumbauten liegen ein ausführlicher technischer Bericht, entsprechende Lagepläne sowie Längenschnitte und Regelquerschnitte vor.

Die angeführten Tunnel bzw. Stollen bzw. Kavernen befinden sich in der gleichen tektonischen Einheit wie die bereits genehmigten Hohlrumbauten, wie Zugangstunnel Wolf Nord alte Trasse, MFS Steinach usw. d. h. in Gesteinen der Oberen Schieferhülle (Bündner Schiefer), im speziellen im Bereich der Glocknerdecke.

Gemäß Antrag der BBT SE erfolgte die geänderte Planung unter anderem aufgrund von geologisch-geotechnischen Erkenntnissen und in der Folge von tunnelbautechnischen Erkenntnissen bereits aufgefahrener Tunnel im Projektgebiet.

Gemäß den Einreichunterlagen wurde der Zugangstunnel Wolf Süd neu (ZWS) in Kombination mit dem Schutterstollen Padaster in acht geotechnische Homogenbereiche unterteilt. Als Gebirgsverhaltenstypen (GVT) wurden in diesen Homogenbereichen folgende übergeordnete Kategorien an Verhaltenstypen prognostiziert:

GVT 2: gefügebedingte Ausbrüche

GVT 3: hohlraumnahe Überbeanspruchung

GVT 4: tiefreichende Überbeanspruchung

GVT 8: rolliges Gebirge

GVT 10: quellendes Gebirge

Für die oben angeführten, geänderten Hohlraumbauten liegt dem Antrag des Eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens auch das Gutachten gem. § 31a EisbG vor.

3. Beurteilung

Die Vorgangsweise für die Ermittlung der einzelnen Gebirgsverhaltenstypen (GVT) erfolgte ausgehend von der Bestimmung der Gebirgsarten (GA) systematisch und nachvollziehbar auf Grundlage der „Richtlinie für die geotechnische Planung von Untertagebauten mit zyklischem Vortrieb“, Ausgabe 2008 (diese Richtlinie ist normativer Bestandteil der ÖNORM B 2203-1 – Untertagebauarbeiten). Die prognostizierten GVT bilden in weiterer Folge die Planungsgrundlage für die Festlegung der Vortriebsklassen.

Der Ermittlung der GVT wurden unter anderem empirische Bestimmungen der Gebirgsbeanspruchung, analytische Ermittlungen der radialen Deformationen und numerische Berechnungen zugrunde gelegt.

Den prognostizierten Störzonen sind richtigerweise in den eingereichten Projektunterlagen eigene GVT zugewiesen, d. h. es sind auch die geotechnisch „schwierigen“ GVT 8 und 10 prognostiziert bzw. berücksichtigt.

Aufgrund der prognostizierten geotechnischen Vielfalt (in den Einreichunterlagen abgebildet in den verschiedenen prognostizierten GVT) sowie der verschiedenen Verwendungsanforderungen der Tunnel beinhaltet das Einreichprojekt entsprechende unterschiedliche Regelquerschnitte.

Im vorliegenden § 31a EisbG-Gutachten, speziell im Gutachtensteil betreffend das Fachgebiet Geotechnik und Tunnelbau wird bestätigt, dass die eingereichten Unterlagen vollständig, nachvollziehbar und plausibel sind und die für die Errichtung der Baulichkeiten vorgeschlagenen Verfahren, Methoden und Abläufe ausreichend dokumentiert sind.

Der Unterfertigte bestätigt die Feststellungen im § 31a-Gutachten vollinhaltlich.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus tunnelbautechnischer Sicht keine Einwendungen zur Genehmigung der eingereichten Änderungen bestehen.

Gutachten von Mag. Christian Plössnig, Sachverständiger für Naturkunde:

Folgender Befund und folgendes Gutachten beziehen sich auf die von der BBT geplanten Änderungen betreffend:

- Änderung der Vorauserkundung im Raum Innsbruck,
- Änderung im Zusammenhang mit dem Zufahrtstunnel Wolf und der Multifunktionsstelle St. Jodok,
- Änderung der Rodungsbewilligung,
- Verwendung von LED-Leuchtmitteln,
- Änderung der Messung des Zulaufs zu den Gewässerschutzanlagen und
- Änderung des Bauzeitplanes gegenüber den bereits erteilten Genehmigungen.

Diese waren Gegenstand der Verhandlung vom 10.4.2013.

Befund:

Zusätzlich zu den für die Verhandlung vorgelegten Unterlagen werden die folgenden Befundergänzungen durch den ASV für Naturkunde vorgenommen:

Der Großteil der Änderungen erstreckt sich auf die Neuanlage des Zufahrtstunnels Wolf Süd. Diese Maßnahmen spielen sich unterirdisch ab.

Diese geänderte Anlage der Tunnelzubringerstrecken werden eine bessere und kürzere Anbindung bringen und sollen auch die Förderbänder besser legen. Damit wird auch ein zweiter Zugang ins Padastertal geschaffen. Die Abluft kann damit direkt geführt werden. Die geringste Überlagerung hat der Tunnel im besprochenen Bereich direkt unter dem Anwesen des Hrn Bg, von Vals. Dort beträgt diese ca. 270m. Das Portal des Padastertunnels wurde ca. 40m talauswärts verschoben. Dadurch ändern sich auch die Rodungsflächen. Die LED Lampen werden u.a. aufgrund der Empfehlungen des LUA eingesetzt.

Der Bauzeitplan, der bisher in einer flowchart dargestellt war, wird verändert. Nunmehr soll ein solcher Plan nicht mehr die Grundlage sein, sondern soll diese Beschreibung verbal erfolgen. Es werden keine absoluten Zeiten mehr gesetzt. Der Endzeitpunkt ist allerdings mit 2025/2026 gesetzt.

Die MFS St. Jodok wird geringfügig nach Süden verschoben. Diese Anlage ist unterirdisch.

Die Gestaltung der Deponie wurde bereits naturschutzrechtlich verhandelt.

Sie bleibt durch die Optimierungsmaßnahmen unberührt.

Die Zuleitung zu den Gewässerschutzanlagen soll geändert werden. Die Ableitung und damit die Einleitung in die Sill ändert sich nicht.

Gutachten:

Durch den Großteil der Änderungen werden keinerlei Änderungen der gutachterlichen Aussagen notwendig sein. Dies betrifft die MFS St Jodok, die Zuleitung der Gewässerschutzanlagen bzw. Messung derselben, die Tunnelanlage Wolf Süd und die Änderung des Zulaufs im Bereich Innsbruck.

Zu den anderweitigen Änderungen:

Die Verschiebung des Padastertunnels um 40m und in Verbindung damit die geänderte Rodung wird in Verbindung mit der naturschutzrechtlich bereits verhandelten Neugestaltung der Deponie Padastertal nicht zu merkbaren Veränderungen bzw. Verschlechterungen im Bezug auf die Schutzgüter nach dem TNSCHG 2005 führen.

Der angepasste Bauzeitplan verändert die Aussagen des bereits vorliegenden Gutachtens nicht wenn das Bauzeitende mit 2025/2026 festgelegt wird.

Zwingende Maßnahmen und anderweitige Maßnahmen:

Damit die gutachterlichen Aussagen ihre Gültigkeit behalten, müssen alle im letztgültigen UVP Bescheid festgesetzten zwingenden Maßnahmen (Maßnahmen 90 bis 105 sowie 105a bis 105c) und die anderweitigen Maßnahmen (106 bis 113) aus dem Gutachten des ASV für Naturkunde ihre Gültigkeit behalten. Nur dann gelten nämlich die Aussagen des obigen Gutachtens.

Die im gültigen UVP Bescheid festgesetzte zwingende Maßnahme betreffend die Beleuchtung, nämlich

Maßnahme 105a:

„Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponien ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden.“

ist durch folgende zwingende Maßnahme zu ersetzen:

Maßnahme 105a:

„Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung oder LED Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

Es darf darüber informiert werden, dass diese Maßnahme auch die Vorschreibung des Bescheides der zuständigen Naturschutzbehörde mit Datum 18.10.2012 (vgl.: zu den Zahlen des Bescheides der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung U-30.254a/399, b/277, c/409, d/283, e/725 und U-14.271/267; Fr. Dr. Besler) war. Dieser Bescheid war nach dem Abänderungsantrag der BBT SE betreffend Beleuchtung mit LEDs erlassen worden. Der zuständige ASV

(Mag. Plössnig) hatte diesbezüglich keine Verschlechterung gesehen. Dies wie folgt:
Aus naturkundlicher Sicht sind die LEDs mit gleicher Leuchtkraft wie die Full Cut Off Natrium Dampfdrucklampen jedenfalls gleichwertig (wahrscheinlich sogar besser) geeignet, die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des TNSCHG 2005 auf ein Maß zu minimieren, das durch die oben stehende Vorschrift erreicht wird.....

Die Antragstellerin wollte im Verfahren eine Gleichstellung beider Beleuchtungssysteme (Natrium Dampfdrucklampen und LEDs). Deshalb waren die Natrium Dampfdrucklampen nicht von vorne herein durch die LEDs ersetzt sondern beide Möglichkeiten vorgeschrieben worden.

Anderweitige Änderungen von festgesetzten Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Ergänzendes Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Walter Kofler, Sachverständiger für Umweltmedizin:

Zur Stellungnahme von Kurt Mader wird ausgeführt, dass aus sozialmedizinischer Sicht die hinreichende qualitative und quantitative Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser in jedem Fall gesichert bleiben muss, wie in den Einreichunterlagen schon festgehalten ist.

Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Mayr und Dr. Andreas Weber, Sachverständige für Luft, Klima und Immissionsklimatologie:

Die neue Portalöffnung des Zulaufstollens im Padastertal liegt etwas östlich des bereits gebauten Schutterstollens. Aushubmaterial wird durch diese neue Öffnung in das Padastertal auf die schon genehmigte Deponie geführt und nicht mehr durch den bereits bestehenden Schutterstollen. Diese beantragten Änderungen führen zu keiner Verschlechterung der Emissionen von Luftschadstoffen und damit auch nicht zu einer Verschlechterung der zu erwartenden Immissionen gegenüber dem bereits genehmigten Bescheid.

Außerdem überwacht die bestehende Luftgütemessstelle Siegreith laufend die tatsächlichen Immissionsbelastung und Einhaltung der Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft zum Schutz des Menschen.

Dieser Sachverhalt wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung am 10. April 2013 öffentlich vortragen und von den Anwesenden ohne weitere Fragen zur Kenntnis genommen.

Gutachten von Mag. Klaus Niedertscheider, Sachverständiger für Hydrographie:

Zum Antrag der BBT vom 12.12.2012 wird betreffend die Änderung der Messung des Zulaufs zur Gewässerschutzanlage festgehalten, dass weiterhin die Maßnahme 262 aus dem UVP-Verfahren aufrecht zu bleiben hat. Gegen den vorgesehenen Umbau der Messeinrichtung von induktiver Durchflussmessung auf eine Durchflussermittlung mittels Messwehr besteht aus hydrographischer Sicht kein Einwand. Wie in der Maßnahme 262 formuliert, hat die Datenaufzeichnung kontinuierlich zu erfolgen, die Daten sind elektronisch aufzuzeichnen und für Kontrollzwecke zu visualisieren.

Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Leopold Weber in fachlicher Abstimmung mit Dr. Gunther Heissel und Mag. Petra Nittel, Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie:

Univ.-Prof. Dr. Weber legt im Rahmen der Verhandlung das in fachlicher Abstimmung mit Dr. Gunther Heissel und Mag. Petra Nittel erstellte schriftliche Gutachten betreffend Änderung der Unterführung Portalbauwerk Wolf, Verbindungstunnel Padaster, Zufahrtstunnel Wolf Süd, Schutterstollen Padaster und Multifunktionsstelle St. Jodok vor. Das schriftliche Gutachten wird als **Beilage .J6** gemäß § 44 Abs. 2 AVG der Verhandlungsschrift beigegeben.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Stellungnahme von Kurt Mader („...*Durch den Bau des Brenner Basistunnels darf keine wie immer denkbare und mögliche Schädigung, Beeinträchtigung etc. der Wasserquelle und des Wassers – sowohl qualitativ als auch quantitativ – eintreten.*“) ausgeführt:

Die Quelle wurde am Verhandlungstag im Beisein des Quellbesitzers, Herrn Kurt Mader durch die gefertigten Sachverständigen besichtigt.

Bei der gg. Quelle handelt es sich um die Quelle „Maderquelle (S2095)“. Durch die geänderte Lage des Zugangstunnels Wolf Süd verringert sich Distanz zur Achse des Zugangstunnels von ca. 1400 m auf ca. 800 m, somit um ca. 600 m.

Aus qualitativer Sicht können auf Grund der räumlichen Entfernung Beeinträchtigungen sowohl während der Bauphase als auch des Regelbetriebes ausgeschlossen werden.

In quantitativer Sicht ergibt sich keine Änderung zur Einschätzung im UVG.

Gutachten von Ing. Wilhelm Lampel, Sachverständiger für Elektrotechnik:

Die Galeria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE hat zuletzt mit Antrag vom 12.12.2012 Änderungsanträge beim BMVIT eingebracht. Diese beantragten Projektänderungen und Ergänzungen sind im Wesentlichen:

- Änderung der Vorauserkundung im Bereich Innsbruck,
- Änderung im Zusammenhang mit dem Zufahrtstunnel Wolf und der Multifunktionsstelle St. Jodok,
- Änderung der Rodungsbewilligung,
- Verwendung von LED-Leuchtmitteln auf Baustellen,
- Änderung der Messung des Zulaufs in die Gewässerschutzanlagen,
- Änderung des Bauzeitplanes.

Das Fachgebiet Elektrotechnik wird hauptsächlich durch die Verwendung von LED-Leuchtmitteln auf Baustellen und die Änderung der Multifunktionsstelle St. Jodok berührt.

Es kann festgehalten werden, dass eine mögliche Verwendung von modernen LED-Leuchtmitteln anstelle von Natrium Hochdruck Dampf Lampen energieeffizienter und daher energiesparender ist und eine vernünftige energie Kostensenkende Maßnahme darstellt. Die Leuchtmittel erhalten erforderlichenfalls eine Abschirmung, dass eine Abstrahlung unterbunden und somit eine Blendung der Anrainer vermieden wird.

Durch die Änderung der Lage des Zufahrtstunnels Wolf ergibt sich durch den neuen Einmündungspunkt eine Verschiebung der Multifunktionsstelle Stainach und wird geographisch in die Multifunktionsstelle St. Jodok umbenannt.

Die Projektänderungen und Ergänzungen bewirken keine Maßnahmen an der elektrischen Versorgung des Projektes, sodass sich keine immissionsseitigen Änderungen/Auswirkungen der elektromagnetischen Felder ergeben.

Zusammenfassend kann daher für das Fachgebiet Elektrotechnik festgestellt werden, dass sich durch die beantragten Änderungen keine Umweltauswirkungen von zusätzlichen immissionsseitigen Änderungen der elektrischen und magnetischen Felder ergeben. Den Anträgen wird daher zugestimmt.

Gutachten von Dipl.-Ing. Helmut Gassebner, Sachverständiger für Forstwirtschaft, Forstökologie und Jagdwesen:

Bei der Rodungsfläche handelt es sich um eine Fläche von 576 m² im Bereich eines Stollenportals. Es handelt sich um eine geringfügige Rodung ohne zusätzliche Auswirkungen auf die Waldfunkti-

onen. Aus forstfachlicher Sicht sind daher keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Projektänderungen gegeben und sind auch keine zusätzlichen Nebenbestimmungen erforderlich.

Erklärung der Antragstellerin:

Es wird darauf hingewiesen, dass der bisherige Bescheid unverändert bleibt, soweit keine Änderung beantragt wurde. Hinsichtlich der Stellungnahme des SV für Hydrographie wird der Antrag dahingehend geändert, dass die Messungen kontinuierlich entsprechend der Forderung des SV durchgeführt werden.

Betreffend die Stellungnahme des Hr. Kurt Mader wird ausgeführt, dass in der Vergangenheit wiederholt versucht wurde, eine Messeinrichtung zu installieren, dies aber an der fehlenden Zustimmung des Berechtigten scheiterte. Eine komplette Neufassung der Quelle wird seitens der BBT SE abgelehnt, zumal dies für sich eine erhebliche Gefährdung dieser Quelle darstellen würde und weit über die geforderte Beweissicherung hinaus ginge. Allerdings erfolgte eine Beprobung der Quelle in chemisch-biologischer Hinsicht, soweit hierfür keine Messeinrichtungen notwendig waren.

Der zusätzlichen Vorschreibung im geologischen Gutachten betreffend Vorerkundung im Fließsystem FSÖ-R-9 wird zugestimmt und ihre Notwendigkeit gesehen und zum Antragsbestandteil erklärt.

Betreffend die Quelle „Gasthaus Wolf“ besteht keine Notwendigkeit einer vorangehenden Ersatzwasserversorgung, weil ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz besteht.

Zur Stellungnahme der „Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal“ wird ausgeführt, dass der Verweis auf die Verhandlung vom 11.3.2013 Änderungen im Schüttablauf der Deponie Padaster und einen Antrag bei einer anderen Behörde betrifft. Die Grenzen der Deponie Padaster werden hierdurch weder überschritten, noch ergibt sich eine Änderung für deren endgültige Gestalt. Zur Umgehung der Deponie Padaster wird auf die Erklärung der BBT SE zur Maßnahme 66 sowie die Äußerung des SV für Raumplanung dazu auf Seite 157 des Bescheides vom 15.4.2009 verwiesen.

Der sog. Ochsenlegerweg wurde zwischenzeitlich von den beiden Agrargemeinschaften sowie den öbf errichtet, die Querung der Hoferalm besteht noch nicht, ist aber zwischen BBT SE und Grundeigentümer vertraglich geregelt. Die sog. Bürgerinitiative hat sich nie im Sinne des UVP-G gebildet, dementsprechend wurde ihre Parteistellung in der Vergangenheit sowohl vom BMLfUW im wasserrechtlichen Berufungsverfahren als auch vom UVS Tirol im abfallrechtlichen Berufungsverfahren rechtskräftig verneint. Auch die jetzige Eingabe erfolgte erst nach Ablauf der Frist.

Kurt Mader ersucht abschließend um Übermittlung einer Ausfertigung der Verhandlungsschrift.

abschließende Erklärung des Verhandlungsleiters

Der Verhandlungsleiter stellt durch Umfrage fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Auf die Verlesung der Niederschrift wird einvernehmlich verzichtet. Es sind somit im Sinne des § 44 Abs. 3 AVG die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Der Bescheid ergeht schriftlich.

Festgestellt wird, dass die Niederschrift elektronisch erstellt wurde. Der Verhandlungsleiter schließt die Verhandlung am 10. April 2013 um 14:05 Uhr.

Für die Bundesministerin:

Mag. Rupert Holzerbauer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Rupert Holzerbauer
Tel. Nr.: +43 (1) 71162 65 2212
E-Mail: Sch2@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-04-11T10:45:24+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	L9dmMob+/0uih6r0epdUxel1Ll6XUIBWlqSpHINfojCz8l1OZknH7i0mzyNdYPzSbMd7P9mJaPj0nv9vljNyO6qPLpMNYIXVXSOkk1nUzAr6P7tcQho9mwi3pfOnaajkQLHSK7nupUFSzYumeJ7la1hqZdFFSe8C9RyWX2hZUm0=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	